

Die letzten Dinge regeln

Tücken des eigenhändigen Testaments

Bestimmte Fehler sollte man unbedingt vermeiden

Ein eigenhändiges Testament ist schnell geschrieben und geeignet, auch in quasi letzter Sekunde den letzten Willen zu regeln. Dabei müssen unbedingt nicht nur die Formvorschriften, sondern auch die Grundsätze des deutschen Erbrechts beachtet werden. Andernfalls erleben die geliebten Erben böse Überraschungen und das eigentlich Gewollte tritt nicht ein. Folgende Punkte gilt es zu bedenken:

1. Das gesamte Testament, so auch Zusätze oder Ergänzungen, muss durch den Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Ein computergeschriebenes Testament mit eigenhändiger Unterschrift reicht hierfür nicht aus. Bei einem gemeinschaftlichen Testament von Ehegatten ist es erforderlich, dass einer der Ehegatten es schreibt und beide unterschreiben.

Ferner sollte das Testament mit Ort und Datum versehen werden, damit klar ist, welcher der letzte Wille ist. Frühere Testamente verlieren hierdurch, sofern sie dem Späteren widersprechen, ihre Wirkung.

2. Frühere Testamente sollten ausdrücklich im neuen Testament widerrufen, besser noch vernichtet werden. Damit sorgt man vor, dass auch das letzte Testament tatsächlich gilt.

3. Der Widerruf eines früheren Testaments ist im Falle von gemeinschaftlichen Testamenten von Ehegatten oder von Erbverträgen nicht immer ohne weiteres möglich. Hier sollte mit anwaltli-



Form und Rechtsgrundlage müssen beim selbstgeschriebenen letzten Willen stimmen, damit keine Probleme entstehen. Foto: ccvision

cher Hilfe genau geprüft werden, ob es sich bei dem von Ehegatten verfassten gemeinschaftlichen Testament um eines mit sogenannten wechselbezüglichen Verfügungen handelt. Denn in diesem Falle können die Ehegatten das Testament nur gemeinschaftlich widerrufen. Auch im Falle eines Erbvertrages bedarf der Widerruf besonderer formeller Anforderungen, nämlich der notariellen Form.

4. Im deutschen Erbrecht müssen Erben genau bestimmt und benannt werden. Sogenannte Verteilungstestamente, in denen lediglich einzelne Gegenstände verteilt werden, kennt das deutsche Erbrecht nicht. Es ist also klar zu bestimmen, wer der oder die Erben des gesamten Nachlasses sind. Andernfalls kann es zu einer Ausle-

gung kommen, deren Ergebnis vom Erblasser so nicht gewollt ist.

5. Vermachen bedeutet nicht vererben. Das Vermächtnis ist von der Erbeinsetzung zu unterscheiden: Denn der Erbe tritt mit allen Rechten und Pflichten in die Fußstapfen des Nachlasses. Er wird also Gesamtrechtsnachfolger, wohingegen der Vermächtnisnehmer nur einzelne, besonders ausgewählte Gegenstände oder einen Geldbetrag aus dem Nachlass erhält.

6. Die Einsetzung eines Vor- und Nacherben darf nicht mit der Einsetzung eines Schlusserbens verwechselt werden und sollte genau überlegt sein. Zudem können Erben nur natürliche Personen werden, aber nicht unsere geliebten Vierbeiner.

7. Werden Ehegatten als Alleinerben eingesetzt, hat dies zur Folge, dass gemeinsame Kinder Pflichtteilsansprüche geltend machen können. Denn sie wurden so von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Ehegatten ihre gemeinsamen Kinder im Zuge eines Berliner Testaments als Schlusserbren einsetzen. Zwar werden sie dann Erben des Längerlebenden, sie werden aber nach dem Erstversterbenden von der Erbfolge ausgeschlossen.

8. Im Falle von Berliner Testamenten werden erbschaftssteuerliche Freibeträge von Kindern in der Regel nicht steueroptimiert ausgenutzt, sondern „verschenkt“. Das gilt im Erbfall des erstversterbenden Ehegatten. Gleiches greift bei Vor- und Nacherbschaft. Das sogenannte Supervermächtnis bietet hier einen Ausweg.

9. Die Verwahrung des Testaments sollte an einem sicheren, aber nicht unauffindbaren Ort erfolgen. Ein eigenhändiges Testament kann zwar grundsätzlich ohne großen Aufwand und in letzter Sekunde verfasst und auch aufgehoben und geändert werden. Hinzu kommt, dass es eine kostengünstige Alternative zu einem notariellen Testament ist. Wer also selbst ein Testament verfasst, sollte nicht nur die Formvorschriften beachten, sondern auch inhaltlich Acht geben.

Um elementare Fehler zu vermeiden und seinen letzten Willen korrekt umzusetzen, ist eine anwaltliche Beratung vorher unerlässlich.

Raphaela Hüfstege
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht

KARL ALBERT DENK
BESTATTUNGEN

Ihre zuverlässige Hilfe im Trauerfall – an 365 Tagen im Jahr!

„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir.“
Karl Albert Denk
Herzlichst,
Ihr Karl Albert Denk

Lernen Sie uns besser kennen:
www.karlalbertdenk.de

Rufen Sie uns jederzeit an:
089 – 64 24 86 80

St.-Bonifatius-Str. 8 • München • Erding • Freising
81541 München • Obermenzing • Grünwald • Neufahrn

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT

NOTFALL
KRANKHEIT
ALTE
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.OG (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

Wenn der letzte Wille widerrufen wird

Vorsicht bei der Rücknahme älterer Testamente

Wer für die Zeit nach seinem Tod bereits vorgesorgt hat, ändert oder präzisiert seinen letzten Willen in den Jahren vor seinem Ableben oft noch mal. Testamente, die sich in amtlicher Verwahrung befinden, werden so immer mal wieder ausgewechselt. Bei diesem Hin und Her ist Vorsicht geboten.

Denn es kann vorkommen, dass sich die Erbenstellung aus einem älteren Testament ergibt, wenn das aktuelle darauf Bezug nimmt. Und das, obwohl das ältere Testament aus der amtlichen Verwahrung genommen wurde und damit ei-



Das alte Testament wird aus dem Verkehr gezogen, ein neues eingesetzt: Nicht immer ist das ältere dann ungültig. Foto: Silvia Marks/dpa-tmn

gentlich als widerrufen gilt. Dieses Urteil hat das Oberlandesgericht Frankfurt (Az. 20 W

9/20) gesprochen, auf das der Deutsche Anwaltverein (DAV) hinweist.

Der Fall: Ein Mann verstirbt 2017 verwitwet und kinderlos. 2012 gibt er ein notarielles Testament, in dem er eine Alleinerbin einsetzt, beim Nachlassgericht in amtliche Verwahrung. Kurz vor seinem Tod verfasst der Mann aber ein weiteres notarielles Testament. Darin verfügt er, dass das Testament von 2012 weiterhin bestehen bleiben soll. Er benennt nur ergänzend einen Ersatzerben.

Auch das Testament von 2017 gibt er in amtliche Verwahrung und nimmt gleichzeitig das von 2012 aus der amtlichen Verwahrung zurück, um keine Verwirrung zu stiften.

Die 2012 eingesetzte Alleinerbin hält sich für seine Rechtsnachfolgerin. Das Nachlassgericht erteilt ihr aber nicht den von ihr beantragten Erbschein, weil das Testament von 2012 durch die Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung widerrufen sei.

Das Urteil: Zu Unrecht, befanden die Richter. Denn zurückgegeben und damit widerrufen wurde nur das Testament von 2012, nicht hingegen das von 2017. Damit ist das neuere Testament nicht widerrufen, auch wenn es auf das ältere Bezug nimmt. Es behält daher seine Gültigkeit.

Das Testament von 2017 enthielt zwar keine unmittelbare Erbeinsetzung der Antragstellerin. Das wurde ausschließlich im Testament von 2012 verfügt. Das Testament von 2017 drückt aber explizit aus, dass es bei der Erbeinsetzung des alten Testaments bleiben soll. Das genügt nach Ansicht der Richter, um die Erbeinsetzung der Antragstellerin aufrechtzuerhalten.

Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

MENSCHLICHKEIT · INDIVIDUALITÄT
ZUVERLÄSSIGKEIT · KOMPETENZ · VERTRAUEN

Vorsorge?
Ein mutiger Schritt!
Wir helfen Ihnen...

Schützen Sie Ihre Angehörigen in einer schwierigen Situation vor Unsicherheit und Kosten. Dabei sind Ihre Wünsche bindend.

In guten Händen

Ihr persönlicher Bestattungsdienst

BESTATTER
Bestattung und Trauerbegleitung

089/68 30 68
www.musik-und-trauer.de

AETAS
Lebens- und Trauerkultur

Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

Seit 80 Jahren Ihre Anwälte

Otto Paepcke (†)
Dorilies Schmidt Paepcke
Florian Schmidt
Fachanwalt für Erbrecht

Schwerpunkte:
• Testamentsberatung
• Betreuungsverfügung
• Patientenverfügung
• Nachlassabwicklung

Goethestrasse 10
80336 München
mail@recht-muenchen.eu
Telefon (089) 260 234 80

Hauptbahnhof U1 U2 U4 U5 U7 U8